Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2414

07. 06. 88

Sachgebiet 223

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1362 —

Deutsche Höhere Privatschule Windhuk

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 1. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Beträgen wurde die „Deutsche Höhere Privatschule Windhuk" (DHPS) seit 1985 gefördert, und mit welchen Auflagen war und ist diese Förderung seitens der Bundesregierung verknüpft?

Die Deutsche Höhere Privatschule Windhuk (DHPS) wurde seit 1985 wie folgt gefördert:

1985	5 077 416 DM,
1986	3 838 445 DM,
1987	3 775 579 DM.

In diesen Beträgen sind die Gehälter der vermittelten Lehrkräfte enthalten.

Wie bei allen deutschen Auslandsschulen sind für Art und Umfang der Förderung neben der Zahl der Schüler und Klassen insbesondere die Schulabschlüsse maßgebend. Die DHPS Windhuk führt zusätzlich zum südafrikanischen Matrik (nach dem 12. Schuljahr) und über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zur deutschen Hochschulreife (nach dem 13. Schuljahr).

Die Förderung der Schule erfolgt ferner unter der Maßgabe, daß vermehrt nicht-weiße Schüler aufgenommen werden. Dies geschieht über einen sogenannten Fremdsprachenzweig, der im Januar 1988 den Unterricht aufgenommen hat.

2. Wie viele bundesdeutsche Lehrkräfte waren seit 1985 an der DHPS tätig, und nach welchen Kriterien wurden diese Lehrer, einschließlich der Schulleiter, von welchem Gremium ausgewählt?

Von 1985 bis 1987 befanden sich an der DHPS 25 amtlich vermittelte Lehrkräfte. Wegen der Öffnung der Schule für nicht-weiße Schüler wurde Anfang 1988 ein weiterer Lehrer entsandt.

Lehrer und Schulleiter werden für ihren Einsatz weltweit nach demselben Verfahren ausgewählt:

Lehrer:

Auf Anforderung einer geförderten Schule werden vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – entsprechend der gewünschten Fächerkombination i. d. R. drei Bewerber vorgeschlagen.

Der Träger der Schule, die fast immer als Privatschule nach jeweiligem Landesrecht organisiert ist, wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten einen der geeignet erscheinenden Lehrer aus.

Schulleiter:

Schulleiterstellen werden vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ausgeschrieben. Der Auslandsschulausschuß der Kultusministerkonferenz, in dem auch das Auswärtige Amt und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vertreten sind, schlägt der Schule aufgrund der eingegangenen Bewerbungen drei Kandidaten zur Auswahl vor. Die endgültige Auswahl erfolgt durch den jeweiligen Schulträger.

Auswahlkriterien:

Da die amtlich vermittelten Lehrer und Schulleiter beurlaubte Landesbeamte sind, gelten für sie die Bestimmungen der Beamtengesetze.

Ihre Vermittlung ist zusätzlich an die Bedingung überdurchschnittlicher Bewährung im innerdeutschen Schuldienst geknüpft. Es wird außerdem erwartet, daß sie sich auf ein verändertes kulturelles Umfeld, eine meist heterogene Schülerschaft und erschwerte Lebensbedingungen einstellen können.

3. a) Bleibt die Bundesregierung bei ihrer, in der Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN getroffenen Feststellung, wonach die an die DHPS entsandten Lehrer „einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Rassentrennung" leisten [vgl. Drucksache 10/5312, Antwort auf Frage 4 d)]?

Ja.

b) Hat die Bundesregierung den Erfahrungsbericht des Oberstudienrats Dieter Wahl über seine Tätigkeit an der DHPS und seine Erfahrungen mit dem ehemaligen Schulleiter Dr. C. B. und dem jetzigen Schulleiter Dr. K. K. zur Kenntnis genommen? Zu welchen Schlußfolgerungen hat diese Kenntnisnahme geführt?

Ein Erfahrungsbericht des Oberstudienrats Dieter Wahl über seine Tätigkeit an der DHPS und seine Erfahrungen mit dem

ehemaligen und dem jetzigen Schulleiter liegt weder beim Auswärtigen Amt noch bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen noch beim Kultusministerium Baden-Württemberg, der für Oberstudienrat Wahl zuständigen Landesbehörde, vor.

c) Trifft es zu, daß Schulleiter Dr. K. K. und sein Stellvertreter H. B. per Aushang am schwarzen Brett der DHPS das Lehrerkollegium aufforderten festzustellen, welcher Lehrer Verbindungen zu einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages pflegt? Wie bewertet die Bundesregierung diesen Aushang?

Es trifft zu, daß der Schulleiter der DHPS im Zusammenhang mit der Anfrage eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages in einem Aushang am schwarzen Brett der DHPS die Vermutung äußerte, daß zwischen dem Abgeordneten und Teilen des Lehrerkollegiums eine Verbindung bestehe und daß „wenn dem so sei, es vielleicht ganz interessant wäre zu erfahren, wer das sein könnte". Das Auswärtige Amt mißbilligte diesen Aushang und forderte den Schulleiter auf, dererlei in Zukunft zu unterlassen.

d) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der frühere Schulleiter Dr. C. B. während einer mündlichen Abiturprüfung gegenüber einem Schüler die Kriegsschuld Hitlers in Zweifel zog, und welche Folgerungen haben sich daraus gegenüber dem Schulleiter Dr. C. B. ergeben?

Der frühere Schulleiter ist zu diesem Vorwurf befragt worden. Er verwahrt sich mit Nachdruck und glaubhaft gegen diesen Vorwurf.

4. Trifft es zu, daß der Vorsitzende des Deutschen Schulvereins Windhuk (1949), Dr. Herbert Schneider, beruflich eine Funktion ausübt, die einem Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, und wie bewertet die Bundesregierung diese enge Bindung der DHPS an die von Südafrika ausgehaltene „Übergangsregierung" in Windhuk? Teilt die Bundesregierung die Auffassung des früheren DHPS-Lehrers Dieter Wahl, daß ein enger Kreis um den Schulvorstands-Vorsitzenden herum die Geschicke der DHPS bestimmt?

Die Berufsbeschreibung für den Vositzenden trifft zu. Die DHPS Windhuk ist eine Privatschule nach Landesrecht. Ihr Vorstand wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt. Eine enge Bindung der Schule an die „Übergangsregierung" vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Die Geschicke der DHPS werden durch Mitgliederversammlung, Schulvorstand und Lehrerkollegium bestimmt. Alle Gremien haben durch ihre Beschlüsse den Weg zur Öffnung der Schule für nicht-weiße Schüler freigemacht.

5. a) Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß an der DHPS mit Kenntnis des Schulleiters und der übrigen aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Lehrkräfte Sammlungen durchgeführt werden für die „Vereinigung der Freunde der Soldaten"?

Ja.

b) Der Schulleiter der DHPS, Dr. K. K., sah sich vor einigen Wochen bei einem Gespräch mit der Bundestagsabgeordneten Frau Eid nicht in der Lage zu erklären, was mit den in der Schule gesammelten Spendengeldern genau geschieht bzw. geschehen soll.

Kann die Bundesregierung nunmehr mitteilen, für welche konkreten Zwecke diese Gelder an der DHPS gesammelt und verwandt werden?

Soweit bekannt, handelt es sich um freiwillige Spenden, die für kulturelle und soziale Zwecke verwendet werden (z. B. Freizeiteinrichtungen, Kühlschränke etc., aber auch Säuglingsbrutkästen für die Familien der Soldaten).

c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Schüler und Schülerinnen, die sich an diesen Sammlungen aus Gewissensgründen nicht beteiligen, von anderen Schülern der DHPS diskriminiert werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß man kontroverse Diskussionen unter Schülern nicht als „Diskriminierung" bezeichnen kann.

d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Schulleiters Dr. K. K., der auf die Frage der Bundestagsabgeordneten Frau Eid – ob es nicht gerade für eine bundesdeutsche Schule angebracht sei, solche Sammlungen nicht durchzuführen – antwortete, daß „gerade die Deutsche Schule keine Ausnahme machen kann"?

Die DHPS Windhuk ist keine „bundesdeutsche Schule", sondern eine Privatschule nach Landesrecht, die sich solchen Wünschen nur schwer entziehen kann. Solange kein Schüler gezwungen wird, sich an der Sammlung zu beteiligen, besteht kein Anlaß, in die Verantwortung des Schulträgers und der Schülermitverwaltung einzugreifen.

e) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Schulleiter die Durchführung der Spendensammlung an die Schülermitverantwortung weitergegeben hat, ohne sich informiert zu haben, wofür dieses Geld verwandt wird?

Die Durchführung der Spendensammlung als freiwillige Veranstaltung der Schülermitverwaltung gibt ihr keinerlei offiziellen Charakter. Über die allgemeine Richtung des Spendenflusses war der Schulleiter informiert.

f) Stimmt die Bundesregierung mit den Fragestellern darin überein, daß an einer bundesdeutschen Schule in Namibia keine Geldsammlungen durchgeführt werden dürfen, die direkt oder indirekt militärischen Einrichtungen bzw. Soldatenvereinigungen zugute kommen?

Die DHPS Windhuk ist keine „bundesdeutsche Schule", sondern eine Schule nach Landesrecht. Die betreffenden Spenden dienten nicht militärischen Zwecken.

6. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Schülern der DHPS die Teilnahme an einer Veranstaltung an der Deutschen Schule in Windhuk durch Unterrichtsbefreiung seitens der Schulleitung ermöglicht wurde, wo am 9. Mai 1987 vormittags um 9.00 Uhr (also zur Unterrichtszeit) der südafrikanische Brigadegeneral der Abwehr und des Sicherheitsdienstes, S. Eimbeck, über „Bekämpfung des Terrorismus in Südwestafrika" referierte, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?

Der Vortrag wurde neben anderen Referaten im Rahmen eines jährlich stattfindenden Schülermitverwaltungsseminars gehalten. Das Seminar wurde nicht von der DHPS, sondern von der staatlichen deutschsprachigen Schule in Windhuk ausgerichtet. Soweit bekannt, sollte es die Schüler über Maßnahmen zur Abwehr von seinerzeit befürchteten Anschlägen unterrichten. Der Schulsprecher und sein Stellvertreter wurden für die Teilnahme an diesem Seminar wie jedes Jahr vom Unterricht befreit. Über die Unterrichtsbefreiung und die Teilnahme der Schülervertreter an dem Seminar entscheiden Schulträger, Schulleitung und Schülermitverwaltung in eigener Verantwortung.

Die Bundesregierung mißbilligt es, wenn hier die in Namibia bestehende Schülermitverwaltung durch südafrikanische Stellen für Propagandazwecke mißbraucht wurde.

b) Trifft es zu, daß Schülern der DHPS mit Hinweis auf den Leitsatz des Schulleiters „Politik gehört nicht an die Schule", zunächst die Teilnahme an einem Symposium über den UNO-Friedensplan für Namibia, UNO-Resolution 435, vom Schulleiter Dr. K. K. verwehrt wurde und erst nach dessen Urlaubsantritt die notwendige Unterrichtsbefreiung den interessierten Schülern die Teilnahme ermöglichte?

Im Gegensatz zum Seminar der Schülermitverwaltung handelte es sich bei dem Symposium über die VN-Resolution 435 um eine außerschulische Veranstaltung. Für solche Veranstaltungen gewährt die DHPS grundsätzlich keine Unterrichtsbefreiung. Auch nach Urlaubsantritt des Schulleiters wurde diese nicht erteilt.

In der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel ebenso keine Schulbefreiung zur Teilnahme an außerschulischen politischen Veranstaltungen erteilt.

Allerdings wäre es wünschenswert, wenn die Information über die VN-Resolution 435 nicht als außerschulische Veranstaltung behandelt worden wäre.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den nach Auskunft von Kennern der Situation wachsenden Einfluß von Mitgliedern und Sympathisanten des „Bunds Nationaler Deutscher" im Schulverein und im Vorstand des Schulvereins der DHPS? Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß derzeit etwa 490 Eltern Mitglieder des Schulvereins sind, jedoch 375 Vereinsmitglieder keine Eltern von derzeitigen oder ehemaligen DHPS-Schülern sind, sondern offenkundig politische Interessen verfolgen?

1. Über einen wachsenden Einfluß von Mitgliedern und Sympathisanten eines „Bundes Nationaler Deutscher" im Schulverein und im Vorstand des Schulvereins der DHPS ist der Bundesregierung nichts bekannt. Unter den Schülereltern

und unter den übrigen Mitgliedern des Schulvereins gibt es selbstverständlich unterschiedliche politische Einstellungen. Sie stehen aber in ihrer großen Mehrheit hinter dem von der Bundesregierung begrüßten Beschluß, die Schule für nichtweiße Kinder zu öffnen.

2. Derzeit sind von 836 Mitgliedern des Schulvereins 305 nicht Eltern von Schülern oder ehemaligen Schülern der DHPS. Nach der Satzung ist dies wie an anderen Auslandsschulen privater Rechtsform möglich und erwünscht, da der die Schule tragende Verein allen offen steht, die die Schule unterstützen möchten.

8. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den, vom Herausgeber der „Namibia Nachrichten", Konrad Lilienthal, gegenüber den Schulgremien geschilderten massiven Wahlbeeinflussungen im Vorfeld und während der Jahreshauptversammlung des Schulvereins am 21. April 1987? Hat der Schulleiter Dr. K. K. das entsprechende Schreiben von Herrn Lilienthal vom 6. Mai 1987 zur Kenntnisnahme an das Auswärtige Amt oder die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen weitergereicht?

Der Vorstand des Deutschen Schulvereins Windhuk hat sich in einer Presseerklärung von den Vorfällen distanziert, den Vorgang bedauert und verurteilt und in einem Schreiben an Herrn Lilienthal vom 22. Mai 1987 erklärt, daß „es sich von selbst versteht, daß der Vorstand eine Wiederholung eines solchen Vorfalls unter allen Umständen zu vermeiden sucht". Die Bundesregierung betrachtet die Angelegenheit damit als abgeschlossen, zumal die Wahl nicht angefochten wurde.

9. Welche anderen Schulen in Namibia werden direkt oder indirekt von der Bundesregierung finanziell gefördert, ggf. mit welchen Beträgen?

Das Auswärtige Amt leistet über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen einen jährlichen Zuschuß von ca. 14 000 DM für die Sicherung der Bausubstanz der Gebäude der ehemaligen Deutschen Schule Lüderitzbucht. Die Deutsche Schule Swakopmund erhielt 1987 eine Lehrmittelspende im Wert von 3 000 DM.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333